Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Biodiversität und Landschaft

Bericht Wolfsregulierungen 2023-2025

Aktenzeichen: BAFU-417.12-01.1-48340/5/3/4/1/4/6/1

1 Einleitung

Aufgrund der Zunahme der Wolfspopulation und der daraus resultierenden Konflikte mit der Landwirtschaft hat das Parlament am 16. Dezember 2022 eine Revision des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG; SR 922.0) verabschiedet. Der Bundesrat hat zunächst die Regulierung von Steinbock und Wolf gemäss Art. 7*a* JSG bzw. Art. 4*a*, 4*b* und 4*c* der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel von 29. Februar 1988 (JSV; SR 922.01) per 1. Dezember 2023 umgesetzt. Die gesamten revidierten Bestimmungen der JSV sind am 1. Februar 2025 in Kraft getreten.

Seit dem 1. Dezember 2023 haben die Kantone daher die Möglichkeit, Wolfsrudel nicht nur reaktiv, das heisst nach eingetretenem Schaden, sondern auch proaktiv zu regulieren. Gleichzeitig wurden zusätzliche Beiträge für den Herdenschutz zur Verfügung gestellt. Der Herdenschutz ist eine wichtige Voraussetzung für die Regulierung.

Der vorliegende Bericht legt kurz die Grundsätze des Wolfsmanagements dar und erläutert die Ergebnisse der Regulierungsperioden 2023/2024 und 2024/2025 sowie die Herausforderungen, denen sich Bund und Kantone in diesen beiden Regulierungsperioden gestellt haben.

2 Grundsätze des Wolfsmanagements in der Schweiz

Das Wolfsmanagement der Schweiz strebt die Koexistenz von Mensch – namentlich Landwirtschaft und Nutztiere – und Wolf an. Es basiert auf zwei Pfeilern: a) Schutz der Nutztiere (Herdenschutz, siehe Kapitel 5.5) und b) Regulierung von Wölfen. Letztere kann proaktiv, das heisst vor einem Schaden, oder reaktiv erfolgen. Ergänzend ist der Abschuss von schadenstiftenden Einzelwölfen möglich. Die Regulierung erfolgt in erster Linie über den Abschuss der Wolfswelpen, zum einen um den Zuwachs zu begrenzen, zum anderen um die Rudelmitglieder zu erziehen, indem die erwachsenen Tiere scheuer werden. Die verschiedenen Regeln des Jagdrechtes streben eine Balance zwischen «Schäden und Gefährdung durch Wölfe verhindern» und «die geschützte Art Wolf erhalten» an. Dementsprechend ist auch das vollständige Entfernen eines Rudels mit unerwünschtem Verhalten möglich, jedoch nur unter klaren Voraussetzungen. Anhang 3 der JSV sieht eine Mindestanzahl von insgesamt 12 Rudeln vor, die verteilt über die Schweiz erhalten bleiben müssen.

Im Einzelnen präsentieren sich die Regeln für die proaktive und reaktive Regulierung sowie den Einzelabschuss wie folgt (Stand 1. Februar 2025):

- Rudel können im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar mit vorgängiger Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) **proaktiv** reguliert werden, das heisst bevor Schäden eingetreten sind. Solche Regulierungen dürfen den Bestand der Population nicht

gefährden und müssen u.a. erforderlich sein, um das Eintreten eines Schadens zu verhindern, sofern dies durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen nicht erreicht werden kann. Das heisst, ein Rudel kann nicht ohne Begründung (z.B. potentielle Gefahr für Nutztiere) proaktiv reguliert werden. Es können pro Rudel bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere geschossen werden (Teilregulierung). Die Teilregulierung soll in einem sozialen Kontext erfolgen, damit die einzelnen Tiere, namentlich die Jungwölfe, unterschieden werden können und damit bei den Mitgliedern des Rudels ein Lerneffekt eintritt. Zudem ist beim Auftreten von einem klar definierten unerwünschtem Verhalten entweder der Abschuss eines Elterntiers oder in Regionen mit überschrittenem Mindestbestand die Entnahme ganzer Rudel möglich.

- Die **reaktive** Regulierung erlaubt, dass Wölfe eines Rudels zwischen dem 1. Juni und 31. August mit vorgängiger Zustimmung des BAFU reguliert werden können, wenn das Rudel ein bestimmtes Mass an Schäden an Nutztieren anrichtet. Die Tiere können angerechnet werden, sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz fachgerecht umgesetzt wurden. Bei der reaktiven Regulierung dürfen bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. Ausnahmsweise kann auch ein anderes Tier, z.B. der Leitwolf, erlegt werden, wenn dieses ein unerwünschtes Verhalten zeigt. Nicht erlegt werden darf das Muttertier.
- Die Kantone können jederzeit Massnahmen gegen **einzelne** Wölfe, die erheblichen Schaden anrichten oder Menschen gefährden, anordnen. Schäden an Nutztieren werden angerechnet, sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz fachgerecht umgesetzt wurden. Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens oder Gefahr für Menschen durch den betreffenden Wolf dienen.

Die folgenden Ausführungen behandeln nur die proaktive und die reaktive Regulierung. Der Einzelwolfabschuss steht in der alleinigen Verantwortung der Kantone. Die Kantone haben im Monitoringjahr 2023/2024 total 6 Einzelwölfe und im Monitoringjahr 2024/2025 total 7 Einzelwölfe erlegt.

3 Regulierungsperioden 2023/2024 und 2024/2025

3.1 Betroffene Kantone

In insgesamt 7 der 26 Schweizer Kantone ist am 31. Januar 2025 die Präsenz mindestens eines Wolfsrudels nachgewiesen. Dabei handelt es sich um Glarus (GL), Graubünden (GR), Neuenburg (NE), St. Gallen (SG), Tessin (TI), Waadt (VD) und Wallis (VS).

3.2 Kantonale Gesuche und Zustimmungen oder Ablehnungen BAFU

Gemäss der während der Regulierungsperioden geltenden JSV war die reaktive Regulierung vom 1. Januar 2023 bis zum 31. März 2024 sowie vom 1. Juni bis zum 31. August 2024 möglich. Die proaktiven Regulierungen konnten vom 1. Dezember 2023 bis zum 31. Januar 2024 sowie vom 1. September 2024 bis zum 31. Januar 2025 erfolgen.

Die Regulierung erfolgt durch die Kantone. Sie reichen bei Bedarf Regulierungsgesuche beim BAFU ein. Dieses prüft die kantonalen Gesuche auf ihre Gültigkeit. Dabei werden die Situation der Rudel, die Zusammensetzung und die regionale Überwachung analysiert, aber auch der Schutz der Herden und der Abschussperimeter. Vollständige Gesuche werden in der Regel innert 15 Arbeitstagen bearbeitet und entschieden.

Im Sommer 2023 haben folgende Kantone für einige Rudel eine reaktive Regulierung nach der alten Rechtslage beantragt, d. h. mit einer Gültigkeit vom Datum der Zustimmung bis zum 31. März 2024: GL, GR, SG, VD, VS. Mit der neuen Rechtslage war die proaktive Regulierung vom 1. Dezember 2023 bis 31. Januar 2024 möglich. Im Rahmen dessen haben sich einige Kantone dafür entschieden, die reaktive Regulierung nach der alten Rechtslage fortzusetzen; andere Kantone haben sich dafür entschieden, ihren Antrag auf proaktive Regulierung zu ändern. Aufgrund von Beschwerden gegen die Zustimmungsentscheidungen der Kantone VS, GR und SG mussten die Massnahmen im Feld gestoppt werden. Als Folge haben sich einige Kantone dafür entschieden, bei bestimmten Rudeln zur reaktiven Regulierung zurückzukehren, wodurch sie den Abschuss der Wölfe mit der vom BAFU erteilten Zustimmung gemäss der alten Gesetzgebung, die bis zum 31. März 2024 gültig war, fortsetzen konnten. Insgesamt genehmigte das BAFU somit für die Periode 2023/2024 folgende regulierende Eingriffe in die Rudel und damit den Abschuss von etwa 100 Individuen[1]:

- 5 Rudel sollten reaktiv teilreguliert werden;
- 6 Rudel sollten proaktiv teilreguliert werden;
- 12 Rudel sollten vollständig entnommen werden.

13 Rudel wurden als unauffällig eingestuft, und es gingen keine Gesuche der Kantone ein.

Die Periode 2024/2025 war die erste vollständige Periode, in der die proaktive Regulierung vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 möglich war. Es gab ausschliesslich auf kantonaler Ebene Einsprachen. Diese hatten jedoch keinen Einfluss auf die Regulierung, da ihnen die aufschiebende Wirkung entzogen wurde. Dieser Entzug erfolgte angesichts der knappen Zeit, innert welcher die Regulierung erfolgen musste, und der Gefahr des drohendenden Schadens durch das Reissen von Nutztieren im darauffolgenden Sommer.

Für die Periode 2024/2025 genehmigte das BAFU insgesamt folgende regulierende Eingriffe in die Rudel und damit den Abschuss von etwa 125 Individuen[1]:

- 3 Rudel sollten reaktiv teilreguliert werden;
- 17 Rudel sollten proaktiv teilreguliert werden;
- 9 Rudel sollten vollständig entnommen werden (dazu gehören auch die 3 vorher reaktiv regulierten Rudel).

Das BAFU lehnte ein Gesuch um proaktive Teilregulierung ab. 12 Rudel wurden als unauffällig eingestuft, und es gingen keine Gesuche der Kantone ein.

3.3 Grund der Gesuche

Im Jahr 2023 haben die Kantone alle Gesuche für proaktive Regulierungen als Präventionsmassnahme von Schäden an Nutztieren gerechtfertigt. Ausnahme bildete ein Gesuch aufgrund unerwünschten Verhaltens gegenüber Menschen im Sinne einer Präventionsmassnahme.

Im Jahr 2024 wurden alle Anträge mit der Prävention vor Schäden an Nutztieren begründet.

[1] Eine genaue Bezifferung ist nicht möglich, da nicht die Anzahl der Individuen, sondern der Anteil am Rudel in den Verfügungen festgehalten wird.

3.4 Rudelsituation und Wolfsbestand

Am 1. Dezember 2023, zu Beginn der ersten Phase der proaktiven Regulierung, wurden **35 Wolfsrudel** gezählt: 25 vollständig in der Schweiz und 10 grenzüberschreitend. Weiter wurden im Jahr 2023 mindestens 122 Wolfswelpen geboren. Ende des Jahres 2023 wurde ein neues Rudel festgestellt, wodurch die Gesamtzahl der Wolfsrudel per Ende 2023 auf 36 anstieg. Nach der Regulierungsperiode 2023/2024 verblieben **35 Rudel** (25 in der Schweiz, 10 grenzüberschreitend). Insgesamt wurden **314 Wölfe** nachgewiesen, entweder durch genetische Identifizierung oder durch Beobachtung von Welpen.

Im ersten Halbjahr 2024 bildeten sich wiederum neue Rudel. Am 1. September 2024, zu Beginn der proaktiven Regulierungsperiode, wurden **38 Wolfsrudel** gezählt: 26 in der Schweiz und 12 grenzüberschreitend. Weiter wurden mindestens 139 Welpen geboren. Ende des Jahres 2024 wurde ein neues, grenzüberschreitendes Rudel entdeckt, wodurch die Gesamtzahl der Wolfsrudel per Ende 2024 auf 39 anstieg. Nach der Regulierungsperiode 2024/2025 verbleiben **36 Rudel** (25 in der Schweiz, 11 grenzüberschreitend). Es ist möglich, dass im Laufe des Jahres 2025 durch das Monitoring festgestellt wird, dass weitere Rudel während der Regulierungsperiode 2024/2025 aufgelöst worden sind. Insgesamt wurden **320 Wölfe** nachgewiesen, entweder mittels genetischer Nachweise oder als beobachtete Welpen.

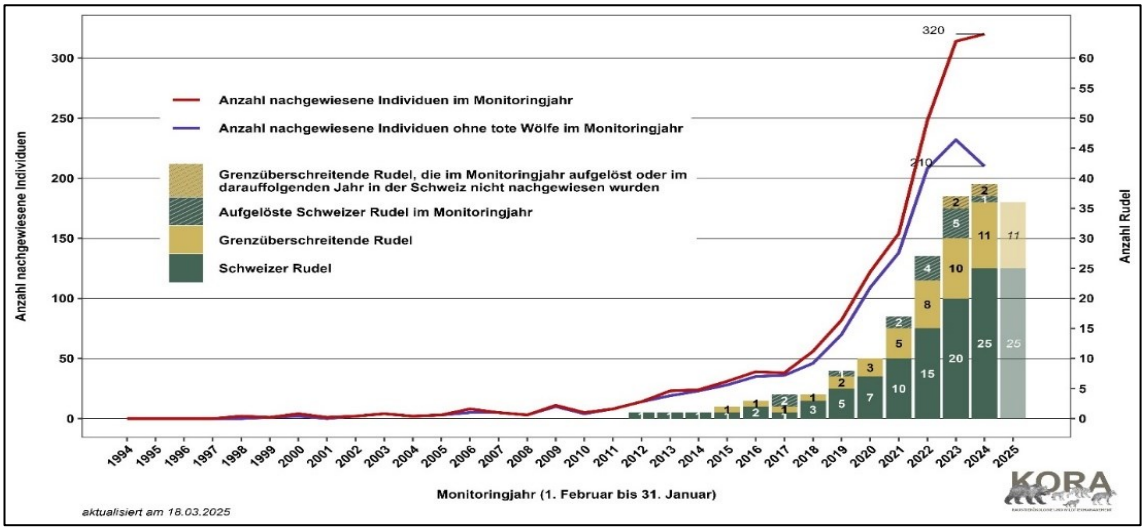

Abb. 1 Entwicklung der Anzahl Rudel und nachgewiesener Wölfe (mit und ohne erfasste tote Wölfe) in der Schweiz (Stand 18. März 2025). Die Anzahl nachgewiesener Wölfe ist ein Indikator für die Populationsgrösse, muss aber nicht 1:1 den Bestandesschwankungen folgen. Ein Teil der nachgewiesenen Individuen wandert im Verlauf des Jahres ab oder stirbt, ohne gefunden zu werden. Andere Wölfe werden nie nachgewiesen. Das Monitoring der Wolfspopulation in der Schweiz steht zeitlich im Einklang mit der Regulierungsperiode: Ein Monitoringjahr dauert vom 1. Februar bis am 31. Januar des darauffolgenden Jahres. Die Anzahl der Rudel wird zweimal pro Jahr im November und März veröffentlicht.

4 Rechtliche Überprüfung

Verschiedene Umweltorganisationen (Pro Natura, WWF Schweiz und BirdLife Schweiz) haben gegen die Zustimmungen des BAFU zur Wolfsregulierung im Dezember 2023 Beschwerden erhoben. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte anfangs Januar 2024 die aufschiebende Wirkung dieser Beschwerden. Mit Entscheid vom 28. Juni 2024 trat das Bundesverwaltungsgericht auf die Beschwerden der Umweltorganisationen schliesslich nicht ein. Das Gericht hielt fest, dass die Regulierung von Wolfsbeständen nur durch eine kantonale Verfügung angeordnet werden könne und dass die Umweltorganisationen demzufolge gegen die Zustimmungsverfügung des

BAFU keine Beschwerde führen könnten. Das Gericht wies darauf hin, dass das BAFU Bestandesregulierungen weder anordnen noch aufheben könne. Allfällige Verbandsbeschwerden könnten sich deshalb nur auf kantonale Verfügungen beziehen.

Könnten hingegen die Umweltorganisationen auch den Zustimmungsentscheid des BAFU gerichtlich überprüfen lassen, würden Doppelspurigkeiten entstehen, die zu Rechtsunsicherheiten führen könnten. Die Umweltorganisationen haben die Urteile akzeptiert und sie nicht beim Bundesgericht angefochten. Beim Bundesgericht hängig sind jedoch noch drei Beschwerden von CH Wolf. Diese Organisation hatte im Dezember 2023 ebenfalls Beschwerden gegen die Zustimmungen des BAFU erhoben. Das Bundesgericht kam bei seiner Prüfung zum Schluss, dass diese Organisation nicht berechtigt ist, Verbandsbeschwerden zu erheben und trat demnach auf die Beschwerden nicht ein. Diese Entscheide hat CH Wolf an das Bundesgericht weitergezogen.

Was die Anfechtung kantonaler Verfügungen betrifft, haben die Organisationen Pro Natura, WWF Schweiz und BirdLife Schweiz auch die Beschwerden vom Dezember 2023, die sie in den Kantonen GR und VS erhoben hatten, zurückgezogen. Sie halten dazu fest, dass die damaligen Verfügungen der Kantone sich noch auf die Übergangsregelungen der Jagdverordnung gestützt hätten, dass sich jedoch mit der revidierten Jagdverordnung die rechtliche Ausgangslage nun geändert habe.

5 Evaluation

5.1 Anzahl Rudel und Abschüsse

Das BAFU genehmigte 2023 den Abschuss von rund **100 Wölfen**. Am Ende der proaktiven Regulierungsperiode (Ende Januar 2024) und der reaktiven Regulierungsperiode (Ende März 2024) wurden insgesamt **55 Wölfe** als erlegt gezählt: 38 Wölfe proaktiv und 17 Wölfe reaktiv. Von den 12 genehmigten Rudel-Eliminierungen wurde **ein Rudel entnommen**. Nach der Regulierungsperiode 2023/2024 wurden **35 Rudel** (25 in der Schweiz, 10 grenzüberschreitend) gezählt.

Das BAFU genehmigte 2024 den Abschuss von rund **125 Wölfen.** Am Ende der proaktiven Regulierungsperiode (Ende Januar 2025) und der reaktiven Regulierungsperiode (Ende August 2024) waren **92 Wölfe** proaktiv erlegt worden, jedoch kein Wolf auf reaktive Weise. **Drei Rudel wurden entnommen**. Dementsprechend verbleiben nach der Regulierungsperiode 2024/2025 **36 Rudel** (25 in der Schweiz, 11 grenzüberschreitend).

Die Anzahl der Rudel hat sich nach den beiden Regulierungsperioden nur wenig verändert. Am Ende der Periode 2024/2025 gab es ein Rudel mehr als am Ende der Regulierungsperiode 2023/2024. Es scheint, dass sich die Anzahl Rudel stabilisiert. Dies kann allerdings erst nach mehreren Regulierungsperioden definitiv bestätigt werden. Das schnelle Wachstum des Wolfsbestandes und damit auch der Anzahl Rudel ist hingegen gebrochen.

5.2 Rudelzugehörigkeit der erlegten Wölfe

Der Abschussperimeter wird aufgrund des Streifgebiets des Rudels festgelegt, welches die Kantone vor den Regulierungen durch ihr Monitoring bestimmen (z.B. mittels Fotofallennachweisen, genetischen Proben oder Individuen mit GPS-Sender, Anzahl der gemeinsam beobachteten Individuen, Beobachtung der Wolfswelpen). Das Streifgebiet eines Rudels lässt sich nicht genau definieren; es ist dynamisch und kann sich im Laufe der Zeit verändern. Um die Umsetzung der Regulierung vor Ort zu erleichtern, werden die Abschussperimetergrenzen soweit möglich an markante Grenzen im Gelände angepasst, wie z. B. an Landstrassen oder Wasserläufe.

Bei der Entnahme ganzer Rudel können alle Wölfe im Abschussperimeter geschossen werden. Obwohl Wolfsrudel ihr Streifgebiet gegenüber fremden Wölfen verteidigen, kommt es vor, dass innerhalb des Streifgebiets auch Individuen angetroffen werden, die nicht zum Rudel gehören, so etwa umherziehende Einzelwölfe. Es ist im Feld nicht erkennbar, ob ein im Gebiet gesichteter Wolf ein Mitglied des Rudels ist oder nicht. Dies zeigt erst die spätere genetische Analyse. Wird in einem solchen Abschussperimeter ein Wolf erlegt, der nachträglich als rudelfremd identifiziert wird, gilt dies nicht als Fehlabschuss. Allerdings empfiehlt das BAFU, möglichst im Zentrum des Streifgebiets des Rudels zu schiessen und Randgebiete zu meiden, in denen sich eher rudelfremde Wölfe aufhalten können.

In der Regulierungsperiode 2023/24 wurden 42 Wölfe geschossen, die dem Rudel angehörten, unter dessen Abschussbewilligung sie erlegt wurden; 6 stammten aus einem anderen Schweizer oder grenzüberschreitenden Rudel, und 9 waren unbekannter oder unklarer Herkunft. In der Regulierungsperiode 2024/25 wurden 67 Wölfe geschossen, die dem Rudel angehörten, unter dessen Abschussbewilligung sie erlegt wurden; 5 stammten aus einem anderen Schweizer oder grenzüberschreitenden Rudel, und 20 waren unbekannter Herkunft (Abbildung 2).

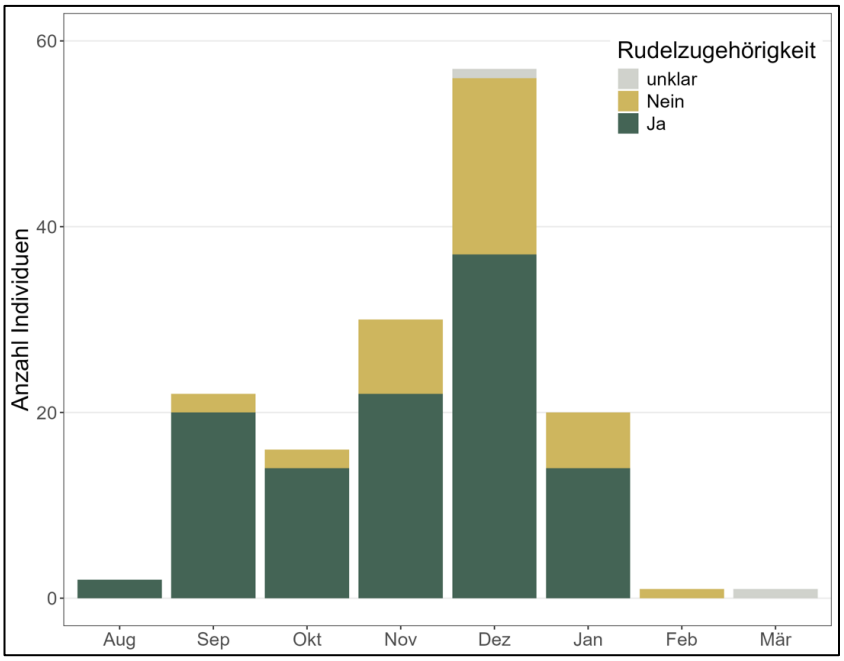

Abb. 2 Entwicklung der Rudelzugehörigkeit regulierter Wölfe pro Monat aufsummiert von August bis März in den Regulierungsperioden 2023/24 und 2024/25. Ein Wolf wurde als rudelzugehörig eingestuft, wenn er basierend auf genetischen Tests aus dem Rudel stammte, für welches die Abschussbewilligung gültig war. Bei zwei Individuen ergab die genetische Analyse kein eindeutiges Ergebnis (“unklar”).

5.3 Fehlabschüsse

Als Fehlabschüsse gelten vorliegend:

- Ein Wolf wird ausserhalb des genehmigten Abschussperimeters erlegt. Das BAFU hat keine Kenntnis entsprechender Vorfälle.
- Individuen anderer Tierarten werden geschossen. Das BAFU hat Kenntnis von Abschüssen eines Herdenschutzhundes im Jahr 2023 und dreier Luchse im Jahr 2024.

- Bei Teilregulierungen werden Elterntiere geschossen, welche nicht freigegeben sind. Das BAFU hat Kenntnis von zwei Abschüssen dieser Art für die Regulierungsperiode 2024/2025.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Anteil an Fehlabschüssen in beiden Regulierungsperioden klein war. Die Kantone gehen mit der gebotenen Sorgfalt vor. Gleichwohl bleibt es wesentlich, effektive Fehlabschüsse konsequent aufzuarbeiten und zu vermeiden.

5.4 Verhalten von Rudeln

Auf das Verhalten der Wölfe lassen sich nach zwei Regulierungsperioden noch keine Rückschlüsse ziehen – beispielsweise darüber, ob die Rudel scheuer werden oder aufgrund von versprengten Rudeln mehr Einzelwölfe umherziehen, welche sich erfahrungsgemäss eher auf einfach zu erbeutende Nutztiere ausrichten.

5.5 Herdenschutz

Der Herdenschutz ist eine wichtige Stütze im Wolfsmanagement. Obwohl die Schweiz nicht auf eine jahrhundertlange Hirtentradition zurückblicken kann, haben sich der Schutz von Nutztieren mit Zäunen sowie mit Herdenschutzhunden in den letzten Jahren bei Schaf- und Ziegenhaltungen bewährt und etabliert. Die Politik hat den Herdenschutz nicht nur gefordert, sondern auch vermehrt gefördert. So beschloss das nationale Parlament 2022 erstmals einen Zusatzkredit von CHF 5,7 Mio., wovon CHF 4,7 Mio. genutzt wurden. 2023 unterstützte das BAFU die Landwirtschaft mit total CHF 7 Mio. und 2024 mit CHF 5 Mio. Ab 2025 sind im ordentlichen Bundeskredit «Wildtiere und Jagd» neu CHF 7 Mio. für die mit dem Herdenschutz anfallenden Aufwendungen eingestellt. Das Wissen um die Notwendigkeit und den Nutzen von Herdenschutzmassnahmen sowie die finanzielle Unterstützung einer breiten Palette von Massnahmen im Herdenschutz dürften mitentscheidend sein, dass die Nutztierrisse (Abbildung 3) nicht im gleichen Mass zugenommen haben wie der Wolfsbestand (Abbildung 1), sondern langsamer angewachsen sind und nach dem Höchststand 2022 bis dato wieder abgenommen haben.

5.6 Schäden an Nutztieren

Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere werden vom BAFU im Rahmen der gesetzlich geregelten Entschädigungspraxis berücksichtigt. Der Entschädigungszeitraum läuft jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober. Abbildung 3 zeigt die Entwicklung der Schadenzahlen über die letzten rund 30 Jahre. Auffallend sind folgende Faktoren:

- In den ersten 15 Jahren der Wolfspräsenz in der Schweiz zwischen 1995 und 2009 traten immer Schäden auf; allerdings mit hoher Variabilität von Jahr zu Jahr. Seit 2010 steigen die Schäden kontinuierlich an. Diese Zunahme ist grundsätzlich verknüpft mit der Entwicklung des Wolfsbestandes (Abbildung 1).

- 2022 wurde die bislang höchste Schadenzahl erreicht; 2023 und auch 2024, selbst wenn hier die Zahlen für November und Dezember noch fehlen, liegen tiefer. Die Zahlen nähern sich den Schadenzahlen 2020/21 mit einem Wolfsbestand in der Schweiz von damals 10 bis 15 Rudeln. Dieser Knick in der Entwicklung kann einerseits mit der Regulierung verknüpft werden, welche bereits seit 2021 (tiefere Schadenschwellen) und ab 2023 mit der Einführung der proaktiven Regulierung gestärkt wurde. Die Rudel meiden möglicherweise

vermehrt die Nähe zum Menschen und damit die Nutztiere. Andererseits dürfte ein zusätzlicher Schutzeffekt des ab 2022 mit mehr finanziellen Mitteln ausgestatteten Herdenschutzes wirksam sein.

- Unter den Nutztieren sind die Schafe die Hauptbeutetiere des Wolfes. Dies folgt aus der hohen Anzahl an gehaltenen Schafen (im Vergleich beispielsweise zu Ziegen), ihrer leichten Jagdbarkeit selbst für einen Einzelwolf und ihrem Herdenverhalten. Für Angriffe auf Rinder, Pferde und Neuweltkameliden setzt das Recht deutlich tiefere Schadenschwellen für eine Wolfsregulierung fest.

- 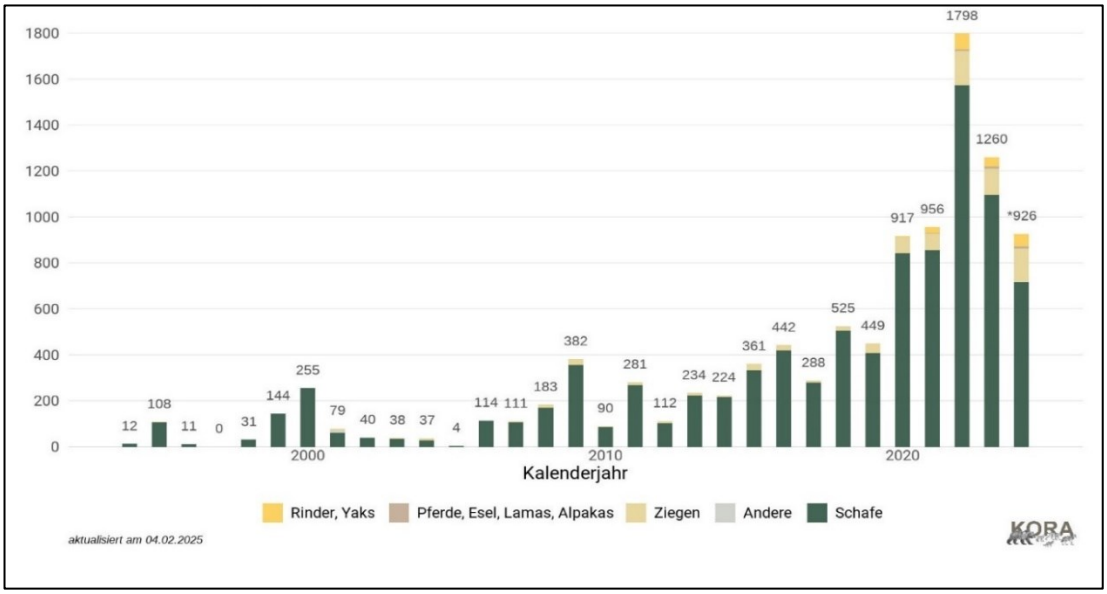

Abb. 3 Vom BAFU vergütete Schäden von Wölfen an Nutztieren aufgeteilt nach Nutztierarten. Für das Jahr 2024 sind die Daten nur bis Oktober berücksichtigt.

Grundsätzlich gilt: Die erweiterten Möglichkeiten zum Eingriff in die Wolfspopulation sowie die Erhöhung der finanziellen Mittel für den Herdenschutz zeigen die erwünschte Wirkung; die Schäden gehen nach der Spitze 2022 wieder zurück.

5.7 Herausforderungen des Vollzugs

Zentrale Herausforderungen der Wolfsregulierung sind:

- Der Abschuss im sozialen Kontext
- Die Abgrenzung von diesjährigen Jungwölfen von den übrigen Wölfen des Rudels
- Die Rudelentnahme
- Der Umgang mit grenzüberschreitenden Rudeln
- Die Arbeitsbedingungen und der Ressourceneinsatz

Der Abschuss im sozialen Kontext ist besonders bei der Teilregulierung von grosser Bedeutung. Zum einen kann nur so der gewünschte Lerneffekt bei den überlebenden Tieren erfolgen, zum andern ist es im Vergleich und angesichts des sozialen Verhaltens der einzelnen Tiere einfacher, die Jungwölfe zu erkennen. Die Abgrenzung von Jungwölfen von den übrigen, subadulten und

adulten Wölfen des Rudels wird mit zunehmendem Alter der Jungtiere schwieriger. Abbildung 4 zeigt, dass die Kantone den Herausforderungen gewachsen sind; gemäss dieser Auswertung liegt die Fehlerquote (andere Wölfe geschossen als diesjährige Welpen) unter 10%. Und die meisten Abschüsse bei Teilregulierungen erfolgen im September und Oktober, also in einer Zeit, in der Wolfswelpen noch von anderen Rudelmitgliedern unterschieden werden können.

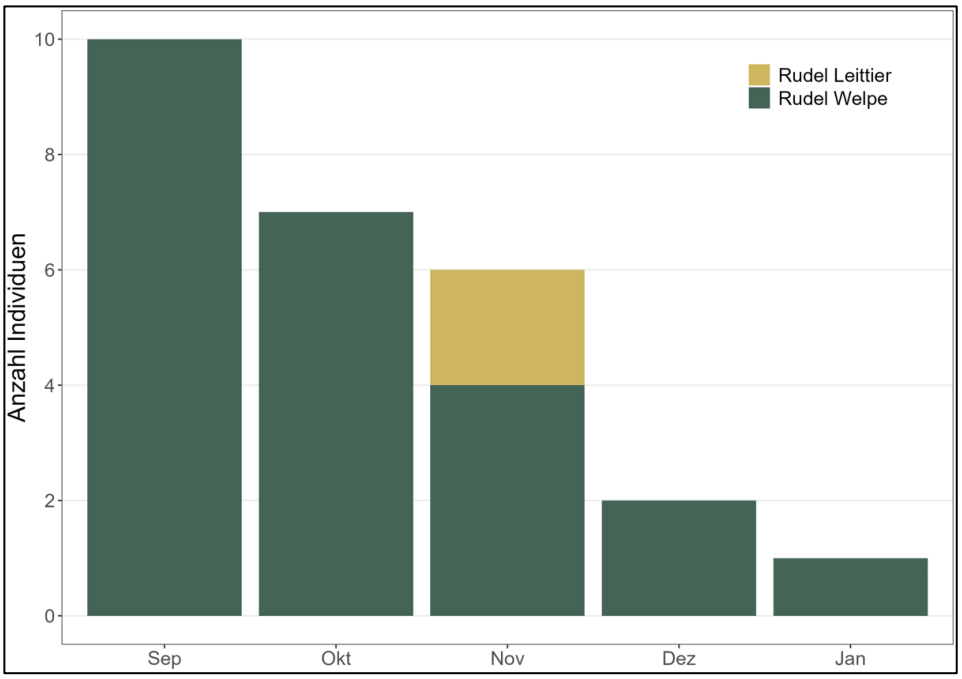

Abb. 4 Teilregulierung 2023/2024 und 2024/2025: Sozialer Status der Wölfe.

Was die Eliminierung eines gesamten Rudels betrifft, so ist es nur schwer möglich, alle Individuen zu schiessen. Der resultierende Haupteffekt bleibt aber die Auflösung des Rudels, da die einzelnen Individuen sich voneinander trennen. Es ist gegenwärtig noch unklar, welche Entwicklungen sich daraus ergeben. Ob die Individuen im bisherigen Streifgebiet verbleiben, dieses verlassen oder sich im weiteren Jahresverlauf neu gruppieren und neue Rudel bilden, kann derzeit nicht beurteilt werden. Diese Fragen werden sich erst mittelfristig klären lassen.

Spezielle Herausforderungen ergeben sich bei grenzüberschreitenden Rudeln. Die Rechtslage erlaubt die Entnahme nur auf Schweizer Staatsgebiet. Da sich die Tiere nicht an Landesgrenzen halten, sind gezielte Massnahmen nicht immer durchführbar. Eine enge und koordinierte Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Nachbarlands ist unerlässlich, um in solchen Fällen angemessen reagieren zu können.

Der Vollzug im Feld ist anspruchsvoll. Abschüssen geht vielfach eine lange Wartezeit voraus, es handelt sich um Nachtarbeit bei jeder Witterung, das Terrain ist häufig schwierig. Die Kantone investieren erhebliche Ressourcen in die Wolfsregulierung. Auch der Bund engagiert sich personell und finanziell, damit die Wolfsregulierung entlang der rechtlichen Rahmenbedingungen effizient und wirkungsvoll erfolgen kann.

6 Fazit

Das schnelle Wachstum der Wolfspopulation in der Schweiz konnte gestoppt werden, und die Zahl der Rudel hat sich stabilisiert. Die Wolfsregulierung gemäss dem angepassten Recht zeigt erste Wirkung. Der Vollzug wird insbesondere für die Kantone weiterhin anspruchsvoll bleiben, auch wenn aus den Erfahrungen laufend Erkenntnisse für Verbesserungen gewonnen werden.

Der Herdenschutz ist und bleibt integraler Teil des Umgangs mit dem Wolf in der Schweiz. Auch sein Effekt zeigt sich in den Entwicklungen der Schadenzahlen. Mit der Neuordnung des Herdenschutzes im JSG mit einer stärkeren Rolle der Kantone hat das Parlament eine wichtige Weiche gestellt. Bedeutend sind zudem die Bestimmungen zum Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen, welche der Bundesrat ab 1. Januar 2024 in die Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) aufgenommen hat.

Der Wolf bleibt in der Schweiz eine geschützte Art. Die Regulierung unterliegt klaren Regeln und zielt in erster Linie auf Wolfswelpen ab, um anwesende erwachsene und subadulte Tiere gegenüber Menschen scheuer zu machen. Auf diese Weise können die Rudel erhalten bleiben. Nur Rudel, die unerwünschte Verhaltensweisen entwickelt haben, die nicht von Generation zu Generation weitergegeben werden dürfen, können vollständig entfernt werden. Das Wolfsmanagement zielt somit auf eine wirksame Konfliktprävention und eine verbesserte Koexistenz von Wolf und Mensch ab.

Die folgenden Regulierungsperioden werden die in diesem Bericht dargelegten Fakten und Interpretationen erhärten oder allenfalls auch relativieren. In jedem Fall werden mit zunehmender Dauer des Vollzugs mehr und besser abgestützte Informationen zur Wirkung des neuen Rechtes vorliegen. Auch heute noch nicht beantwortbare Fragen wie diejenige nach dem Einfluss der Regulation auf das Verhalten der Rudel werden sich zumindest teilweise klären. Wichtig ist ein gutes Monitoring und damit ein faktenbasiertes Vorgehen.